

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 52/0039/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Fachbereich Sport		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	18.05.2016
		Verfasser:	
Änderung der Richtlinien der Stadt Aachen zur Förderung des Sports			
Beratungsfolge:		TOP: __	
Datum	Gremium	Kompetenz	
09.06.2016	SpA	Anhörung/Empfehlung	

Beschlussvorschlag:

- ohne -

In Vertretung

(Schwier)

Beigeordnete

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Die Richtlinien der Stadt Aachen zur Förderung des Sports bedürfen der Änderung bzw. Ergänzung aus folgenden Gründen:

1. Die Finanzierung der Sportförderung erfolgt aus Mitteln städt. Stiftungen. Das Finanzamt Aachen fordert vom Fachbereich Finanzsteuerung, dass eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der Stiftungen gemäß Stiftungszweck erfolgt. Bei einer Überprüfung durch das Finanzamt muss der Fachbereich Finanzsteuerung Unterlagen, wie z.B. aktuelle Satzung und Körperschaftfreistellungsbescheid des Vereins vorlegen können. Die Sportverwaltung muss deshalb diese Unterlagen bei den Sportvereinen anfordern und auf Verlangen vorzeigen können. Da die Vorlage dieser Unterlagen bisher nicht Voraussetzung für eine Förderung war, muss diese Bedingung in die Sportförderrichtlinien aufgenommen werden. Ohne die Vorlage dieser Unterlagen dürfen keine Sportfördermittel mehr ausgezahlt werden.
2. Die Anpassung an neue rechtliche Vorgaben, wie z.B. Vorlage von Verwendungsnachweisen und notwendige Unterlagen, die den Verwendungsnachweisen beigelegt werden müssen.
3. Das Verwaltungshandeln der Sportverwaltung soll auf Grund von Erfahrungen bei der Antragstellung den Antragstellern nachvollziehbarer, vereinheitlicht und transparenter dargestellt werden.
4. Redaktionelle Änderungen, wie z.B. Rechtschreibfehler, Doppelnennungen, Wegfall nicht mehr existierender Landesportförderrichtlinien, können umgesetzt werden.

Zudem ist es aus Sicht der Sportverwaltung wichtig, die Sportförderrichtlinien zusammenzufassen, damit die Sportvereine die einzelnen Richtlinien nicht suchen müssen, sondern ein „Heft“ erhalten, in dem alles enthalten ist.

Die neuen Sportförderrichtlinien wurden in einem interfraktionellen Gespräch bereits vorbesprochen. Hier wurde der Wunsch an den Fachbereich Sport herangetragen, zu prüfen, ob für die Zuschussgewährung bei Sportbaumaßnahmen ergänzend die Auflage von energiesparender Bauweise nach dem Aachener Standard mit in die neuen Richtlinien genommen werden kann. Diese Ergänzung wurde mit dem Gebäudemanagement besprochen. Sie ist als mögliche Ergänzung zu den Richtlinien als separate Anlage beigelegt.

Anlage/n:

Richtlinien zur Förderung des Sports

Richtlinien zur Förderung von besonderen Sportveranstaltungen

Richtlinien zur Förderung von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern

Richtlinien für die jährliche Ehrung im Sport durch die Stadt Aachen und den StadtSportBund Aachen e.V.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Sportbaumaßnahmen durch die Stadt Aachen „Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen“ ab Juni 2016

Alternativergänzung energiesparende Bauweise nach Aachener Standard

RICHTLINIEN

DER STADT AACHEN

ZUR FÖRDERUNG DES SPORTS

Die Stadt Aachen fördert den Sport in der Stadt Aachen durch folgende Maßnahmen:

I. Bereitstellung städt. Sportstätten

Die Stadt Aachen fördert den Sport durch Planung, Bau und Unterhaltung städt. Sportstätten. Diese Sportstätten stehen den Vereinen und anderen Organisationen für die sportliche Nutzung zur Verfügung. Ob und inwieweit hierfür Entgelte zu zahlen sind, regelt die vom Rat der Stadt beschlossene Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Förderung der Vereinsaktivitäten

Die Sportvereine, die in der Stadt Aachen ansässig sowie Mitglied eines dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverbandes und des Stadtsportbundes Aachen sind, erhalten Sportförderungsmittel in Form eines Pauschalzuschusses.

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt, indem die Zahl der Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr zugrunde gelegt wird. Da die Abschlussliste des Landessportbundes erst im Juli jeden Jahres erstellt wird, werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Haushaltsansatz. Aus dem Quotienten "Haushaltsansatz" geteilt durch "Anzahl aller jugendlicher Mitglieder" ergibt sich dann der entsprechende Förderbetrag pro Mitglied.

Zuschussbeträge unter 25 EUR werden nicht ausgezahlt. Es werden nur die Sportvereine berücksichtigt, die mindestens 10 Jugendliche haben.

III. Sonderzuschüsse

Unter der Voraussetzung, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, gewährt die Stadt Aachen auf Antrag Zuschüsse für:

1) **Bau und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten**

Für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie für die Sanierung und Modernisierung der sportlich genutzten Flächen vereinseigener Sportstätten wird - im Rahmen der verfügbaren Mittel - ein Zuschuss in Höhe von bis zu 30 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten als Fehlbedarfszuschuss gewährt. Näheres regeln die "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Sportbaumaßnahmen durch die Stadt Aachen".

Außerdem erhalten die Aachener Sportvereine Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportstätten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Sportausschuss festgelegten pauschalen Zuschüssen pro Quadratmeter für die einzelnen Räume (Sport-, Turn- und Gymnastikhalle, Umkleide- und Duschaum, Jugend- und Schulungsraum, Technik- und Lagerraum) und Flächen (Naturrasenfläche - wettkampfgerecht, Naturrasenfläche - sonstige sportliche Nutzung, Tennenfläche - wettkampfgerecht, leichtathletische Anlagen in Tennenbelag) der Sportanlagen. Für andere Sportstätten/-flächen, wie z. B. Schwimmbäder, erfolgt im Bedarfsfall eine Regelung durch den Sportausschuss.

Darüber hinaus wird ein pauschaler Zuschuss je Mitglied des Vereins, auf der Basis der dem Landessportbund NRW für das Vorjahr gemeldeten Zahlen, berücksichtigt.

Diese Unterhaltungskostenzuschüsse erhalten Sportvereine, wenn - es sich um Sportstätten handelt, die auch von der Stadt den hiesigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden (in der Regel Sport- Turn- und Gymnastikhallen, Stadien und Sportplätze sowie Schwimmbäder) und der Sportverein einem Sportfachverband angehört, der dem Deutschen Olympischen Sportbund oder einem seiner Landesverbände angehört.

2) **Anschaffung von Sportgeräten**

Die Aachener Sportvereine, die sowohl einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen angeschlossenen Sportfachverband angehören als auch Mitglied im StadtSportBund Aachen sind, erhalten für die Anschaffung von Grundsportgeräten einen städtischen Zuschuss.

Die formlosen Anträge, die an den Fachbereich Sport der Stadt Aachen zu richten sind, dürfen nur vom Gesamtverein gestellt werden und müssen von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein. Fachgeräte für bestehende Abteilungen können nicht zusätzlich von den anderen Abteilungen beantragt werden. Eine wiederholte Antragstellung für einzelne Abteilungen ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren möglich.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400 € betragen. Der Höchstzuschuss pro Antrag beträgt 2.500 €.

Die Anschaffung der Sportgeräte kann auf Antrag bereits vor Bewilligung des Zuschusses erfolgen. Mit der Genehmigung zur vorzeitigen Anschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

Über die Gewährung der Zuschüsse entscheidet der Sportausschuss. Der Fachbereich Sport erteilt einen Zuwendungsbescheid, in dem die maximale Zuschusshöhe festgelegt wird. Maximal zwei Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheides muss der Zuschuss mit der Vorlage einer Rechnung abgerufen werden.

3) **Förderung besonderer Sportveranstaltungen**

Die Stadt Aachen gewährt für überregionale Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen einen Festbetragszuschuss. Hierzu hat der Sportausschuss besondere Richtlinien beschlossen.

4) **Förderung zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen**

Die Stadt Aachen bezuschusst Maßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen im Sport nach den gesonderten "Richtlinien für Förderungs- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern" in der jeweils gültigen Fassung.

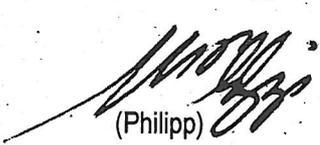
IV. **Schlussbestimmungen**

Die unter II. und III. aufgeführten Zuschüsse können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Stadt Aachen behält sich vor, im Einzelfall Kassenprüfungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfungen darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne der Sportförderung verwendet worden sind.

Die Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Aachen am 10.12.2014 beschlossen. Sie treten ab dem 01.01.2015 in Kraft und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 25.07.2011 außer Kraft.

Aachen, den 23.12.2014


(Philipp)

RICHTLINIEN

ZUR FÖRDERUNG BESONDERER SPORTVERANSTALTUNGEN

IN DER STADT AACHEN

Die Stadt Aachen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überregional bedeutsame Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen.

Sie gewährt zu den Kosten der Veranstaltung einen Festbetragszuschuss von 1.500,00 Euro.

Als überregional bedeutsame Sportveranstaltungen gelten:

- a) international anerkannte Großveranstaltungen
- b) Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe und vergleichbare Veranstaltungen
- c) sportliche Begegnungen im Rahmen offizieller Städtepartnerschaften

Die Anträge müssen jeweils zum 01. November des Vorjahres dem Fachbereich Sport vorgelegt werden. Der Sportausschuss entscheidet, welche Veranstaltungen als besondere Sportveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden. Bei mindestens einer der bezuschussten Veranstaltungen soll es sich um eine Jugendveranstaltung handeln, auch wenn dabei keine besondere Werbewirksamkeit für die Stadt Aachen vorliegt. Auf Verlangen des Fachbereichs Sport ist der Nachweis zu erbringen, dass die Veranstaltung stattgefunden hat.

Die Anträge müssen so zeitig vorgelegt werden, damit der Sportausschuss zu Beginn des neuen Jahres die endgültige Entscheidung über die Vergabe der Haushaltsmittel treffen kann. Es werden grundsätzlich die Veranstaltungen nicht gefördert, die in den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren bereits aufgrund dieser Richtlinien bezuschusst worden sind, es sei denn, es stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereit.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Sportausschusses am 14. Januar 2010 beschlossen und treten rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 26. September 2001 außer Kraft gesetzt.

Aachen, 15.01.2010


(Philipp)

**Richtlinien für Förderungs- und Fortbildungsmaßnahmen von
ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern**

Die Stadt Aachen möchte die Sportvereine bei der Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter unterstützen.

Deshalb werden im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für folgende Maßnahmen an die Aachener Sportvereine, die sowohl einem Fachverband des Landessportbundes NRW als auch dem Stadtsportbund Aachen e. V. angeschlossen sind, ausbezahlt:

- für die erstmalige Ausstellung eines Übungsleiterscheines, der beim Stadtsportbund Aachen oder einem Mitgliedsverband des Landessportbundes NRW erworben wurde
- für die erforderlichen Wiederholungslehrgänge
- für die weitere fachliche Qualifizierung eines Übungsleiters, die in der Regel von den Fachverbänden durchgeführt wird
- für die Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugend- und Organisationsleitern

Je Einzelfall wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der anfallenden Lehrgangsgebühren, jedoch nicht mehr als 250,-- Euro, gewährt. Die in den Richtlinien des Landessportbundes für die Zuwendungen zur Förderung der Organisations- und Jugendleiter sowie zur Förderung der Übungsarbeit in den Vereinen angegebenen Mitgliederzahlen werden bei der Festsetzung der städtischen Zuschüsse zugrunde gelegt.

Als Nachweis muss dem Sportamt bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres eine Kopie des Übungs-, Jugend- oder Organisationsleiterscheines oder eine Bescheinigung des Veranstalters vorgelegt werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach diesem Stichtag.

Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen, werden nicht gefördert.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Sportausschusses am 15. März 2001 beschlossen und treten rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft. Der genannte Höchstbetrag des einzelnen Zuschusses wurde aufgrund der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 in der Sitzung des Sportausschusses am 13. September 2001 neu festgesetzt.

(Dr. Linden)

RICHTLINIEN

FÜR DIE JÄHRLICHE EHRUNG IM SPORT

DURCH DIE STADT AACHEN UND DEN STADTSPOBTBUND AACHEN E.V.

I. Ehrung von Sportlern und Mannschaften mit dem Silbernen Becher

Mit dem Silbernen Becher der Stadt Aachen können die Sportler und Mannschaften geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr in der Hauptklasse, also nicht in Jugend-, Junioren- oder Altersklassen, eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände erzielt haben:

1. Individualsportarten

- a) Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen
- b) Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- c) Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
- e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f) Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
- g) Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften
- h) Platz 1 bis 3 bei Grand-Slam-Turnieren, Weltcup-Jahreswertungen, offiziellen Weltranglisten werden gleichzeitig berücksichtigt.

2. Mannschaftssportarten

- a) Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen
- b) Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
- c) Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
- d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften

- e) Platz 1 bis 2 im Europa- oder Deutschen Pokal
- f) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- g) Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

II. **Ehrung von Sportlern und Mannschaften mit dem Bronzenen Becher**

Mit dem Bronzenen Becher der Stadt Aachen können die Sportler und Mannschaften aus dem Jugend- oder Juniorenbereich geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr **mindestens in der A-Jugend bzw. vergleichbaren Altersklassen** eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände erzielt haben:

1. **Individualsportarten**

- a) Platz 1 bis 3 bei Jugendolympiade
- b) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
- c) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
- d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
- e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f) Erreichen des Finales bei Junioren-/Jugendwelt- oder Jugendeuropameisterschaften

2. **Mannschaftssportarten**

- a) Platz 1 bis 3 bei Jugendolympiade
- b) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
- c) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
- d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
- e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
- f) Erreichen des Finales bei Junioren-/Jugendwelt- oder Jugendeuropameisterschaften

III. Behindertensport

Leistungen von Behindertensportlern werden ebenso geehrt wie unter I. und II. dieser Richtlinien aufgeführt unter folgenden Voraussetzungen:

Es muss sich um entsprechende Wettbewerbe der offiziellen Behindertensportverbände handeln (z. B. Paralympics), auf nationaler Ebene müssen diese dem Deutschen Olympischen Sportbund angehören.

IV. Alterssportler

Es können auch erfolgreiche Alterssportler mit einer Ehrengabe (z. B. einer Kopie des Stadtsiegels) ausgezeichnet werden. Die erzielten Leistungen müssen von der Bedeutung her denen unter I. und III. entsprechen

V. Persönliche Voraussetzungen

Die Athleten müssen grundsätzlich einem Aachener Sportverein angehören. Wenn sie jedoch besondere sportliche Leistungen gemäß I. bis IV. dieser Richtlinien bei Wettkämpfen erbracht haben, zu denen sie vom jeweiligen Sportfachverband oder vom Deutschen Olympischen Sportbund, also nicht von ihrem Verein, entsandt worden sind, reicht für die Ehrung mit dem Silbernen oder Bronzenen Becher oder Karlssiegel aus, dass diese Athleten in Aachen ihren ständigen Wohnsitz haben. Neben der sportlichen Leistung sollen die zu Ehrenden auch in persönlicher Hinsicht eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

VI. Ehrung von Sportmitarbeitern mit einem Buchgeschenk

1. Die zu ehrenden Sportmitarbeiter sollten mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Ehrenamtliche Tätigkeit und Wahrnehmung bedeutender Funktionen im Vereinssport oder einer anderen Sportorganisation innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 15 Jahren.
 - b) Verdiente Sportmitarbeiter mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vereinssport während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 25 Jahren.
2. Eine Unterbrechung bis zu drei Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen als unschädlich angesehen werden, wenn im Übrigen die Mindestzeit erfüllt wird.
3. Soweit ein Verein nur wenige Mitglieder hat oder nur geringe sportliche Aktivitäten vorweisen kann, ist eine individuelle Beurteilung erforderlich.
4. Die Dauer der bloßen Mitgliedschaft im Verein ist nicht ausreichend.

VII. Allgemeines

1. Die unter VI. aufgeführten Ehrungen von Sportmitarbeitern sind einmalig. Die Auszeichnungen der Sportler gemäß I. bis IV. können nur dann in Folgejahren wiederholt werden, wenn eine Leistung erzielt wird, die ranghöher ist als die Leistung, aufgrund dessen die vorige Ehrung erfolgt ist.
Ist die Leistung nicht ranghöher, entspricht aber den im jeweiligen Abschnitt dieser Richtlinien aufgeführten Leistungen, so kann eine Ehrung vorgenommen werden, aber ohne erneute Verleihung des Silbernen, Bronzernen Bechers oder Karlssiegels. Die in den Abschnitten I. und II. mit Buchstaben versehenen sportlichen Leistungen stellen eine Rangfolge dar, die bei der Bestimmung VII.1. zu beachten sind.
2. Die nach den vorstehenden Richtlinien für eine Ehrung in Frage kommenden Personen werden von den Sportvereinen und -verbänden bis zum 31. Dezember für das jeweils zu Ende gehende Jahr dem Fachbereich Sport der Stadt Aachen gemeldet. Zu den einzelnen Meldungen holt der Fachbereich Sport im Bedarfsfall die Stellungnahme der Sportfachverbände auf Bundesebene ein.
3. Die Ehrungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Aachen. Zur Vorbereitung des Beschlusses wird eine „Kleine Kommission A“ gebildet, die sich aus je einem Mitglied der im Sportausschuss vertretenen Fraktionen und des StadtSportBundes Aachen zusammensetzt.
4. Im Text dieser Richtlinien wird auf die weibliche Form der Ausdrucksweise verzichtet. Selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermaßen für weibliche Personen.

Die vorstehenden Richtlinien hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 08.06.2011 beschlossen. Sie gelten ab dem 01. Juli 2011 und hinsichtlich der sportlichen Leistungen ab dem gesamten Jahr 2011. Ab diesem Zeitpunkt tritt die Fassung der Richtlinien vom 18. September 2007 außer Kraft.

Aachen, den 25.07.2011

(Philipp)

In Ergänzung der Bestimmung III. Ziffer 1) der "Richtlinien der Stadt Aachen zur Förderung des Sports" werden folgende

RICHTLINIEN

FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR SPORTBAUMAßNAHMEN

DURCH DIE STADT AACHEN

erlassen.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Sportvereinen einen Zuschuss für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten.

2. Zuwendungsempfänger

Voraussetzung für eine Gewährung von Zuschüssen ist sowohl die Mitgliedschaft in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportfachverband als auch im Stadtsportbund Aachen. Die Gemeinnützigkeit ist durch einen aktuellen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer zu belegen.

Der Sportverein muss Eigentümer oder Pächter des Sportgeländes und der dazugehörenden Hochbauten sein. Die Restlaufzeit des Pachtverhältnisses ist abhängig von der beantragten Zuschusshöhe und richtet sich nach folgender Tabelle:

-	bis	5.000 Euro	5 Jahre
-	bis	10.000 Euro	10 Jahre
-	bis	25.000 Euro	15 Jahre
-	bis	50.000 Euro	20 Jahre
-	über	50.000 Euro	25 Jahre

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Baumaßnahme die Sportentwicklung in der Stadt Aachen nachhaltig unterstützt und die bestehende Sportstätteninfrastruktur ergänzt und verbessert. Eine sportfachliche Begründung für die Baumaßnahme und die langfristige Nutzung und Auslastung sind darzustellen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der beabsichtigten Baumaßnahme ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden.

Notwendige baufachliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Die Eigenleistung des Vereins muss mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

4. Finanzierungsart

Die Zuwendung aus städtischen Mitteln wird als Fehlbedarfszuschuss gewährt. Ergeben sich nach der Bewilligung erhebliche Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, so hat der Verein dies unverzüglich anzuzeigen. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich die Finanzierungsbeiträge Dritter, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt um den vollen Betrag der Ersparnis.

5. Höhe des Zuschusses

Im Rahmen des Haushaltsansatzes werden Zuschüsse von bis zu 30 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag, der verbindlich ist.

Nicht förderungswürdig sind der Grundstückserwerb und Erschließungskosten und bauliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem sportlichen Zweck dienen.

6. Antragsverfahren

Anträge sind bei der Sportverwaltung bis zum 31. März des Vorjahres zu stellen. Den Anträgen beizufügen sind:

- Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme
- Baubeschreibung

- Planungsunterlagen
- Kostenvoranschlag
- Finanzierungsplan

Im Kostenvoranschlag können Arbeiten durch Eigenleistung mit aufgeführt werden.

Sollten sich gegenüber den vorgelegten Unterlagen gravierende Änderungen in der Planung und Bausausführung ergeben, sind diese dem Zuschussgeber mitzuteilen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die Maßnahme erfolgt durch den Sportausschuss.

Der Verein erhält von der Stadt Aachen einen Bewilligungsbescheid. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einer ordnungsgemäßen Nachweisung der Mittelverwendung.

8. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Wird im Bereich von Sanierungsmaßnahmen aus dringenden Gründen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheids ein Maßnahmenbeginn notwendig, so ist in Ausnahmefällen ein vorzeitiger Beginn möglich. Dieser muss bei der Sportverwaltung beantragt werden. Mit der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

9. Verwendungsnachweis

Der Verein hat nach Abschluss der Baumaßnahme einen Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich alle Ausgaben entsprechend den Kostengruppen im Kostenvoranschlag ergeben. Aus der Nachweisung muss zu ersehen sein, an wen, zu welchem Zweck und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Die entsprechenden Rechnungsbelege sind der Abrechnung beizufügen. Außerdem hat der Verein alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme, unterteilt nach Eigenmitteln, Zuschüssen Dritter und des beantragten städtischen Zuschusses einzeln aufzuführen.

Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Fachbereiche die rechtmäßige Verwendung der Mittel durch Einsicht in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der städt. Zuschuss ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag des Vereins Abschlagszahlungen der Bewilligungssumme nach Baufortschritt erfolgen.

10. Bindefrist

Der Verein ist verpflichtet, die geförderten Einrichtungen dem Verwendungszweck nach zu erhalten. Wird der ursprüngliche Zweck aufgegeben, muss der Zuschuss für jedes Jahr der zweckfremden Nutzung der Einrichtung, je nach Höhe der Zuwendung um 1/5, 1/10, 1/15, 1/20 oder 1/25 vermindert, zurückgezahlt werden.

Die Zweckbindungen betragen bei einer Zuschusshöhe von:

- bis 5.000 Euro 5 Jahre
- bis 10.000 Euro 10 Jahre
- bis 25.000 Euro 15 Jahre
- bis 50.000 Euro 20 Jahre
- über 50.000 Euro 25 Jahre

Im Übrigen gelten die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen" in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Richtlinien wurden vom Rat der Stadt am 24.06.2009 beschlossen. Sie treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Aachen, den 25.06.2009



(Dr. Linden)

Sportförderrichtlinien der Stadt Aachen

Grundsätzliches

Ausgangssituation

Sport ist fester Bestandteil im Leben der Aachenerinnen und Aachener; egal, ob sie ihn aktiv betreiben, sie sich ehrenamtlich in einer gemeinnützigen Sportorganisation/einem gemeinnützigen Sportverein engagieren oder auch nur gerne die Rolle des Zuschauers einnehmen.

Der Sport hat sich in den letzten Jahren über sein ursprüngliches Betätigungsfeld hinaus immer weiter zu einer gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe und damit zu einem unverzichtbaren Element unserer Gesellschaft entwickelt.

Zudem hat sich der Sport an sich auch geändert. Er ist individueller und unabhängiger im Breitensport geworden. Der Vereinssport ist aber gerade der Bereich, der für die gesellschaftliche Unterstützung sorgt.

Nicht zu vergessen sind aber auch die Leistungssportlerinnen und -sportler, die für Aachener Kinder und Jugendliche Vorbilder sind und den Ruf der Stadt Aachen national und international vertreten.

Im Ergebnis sind die Ansprüche durch die Bevölkerung an den Sport und die Träger des Sports massiv gewachsen. Diese Entwicklung und die Wichtigkeit des Sports für eine lebendige Stadt sind aber heute immer noch nicht überall angekommen. Der Sport wird in vielen Bereichen weiterhin als eine schöne Nebensache gesehen.

Eine Förderung seitens der Stadt Aachen ist deshalb im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten unabdingbar und muss auf die vorgenannten Herausforderungen reagieren.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Stadt Aachen und dem StadtSportBund Aachen e.V. ist dabei für die Sportförderung in Aachen von zentraler Bedeutung.

Zielrichtungen der kommunalen Sportförderung

Es gab wohl zu keinem anderen Zeitpunkt als heute bessere Gründe und Chancen, die positiven Wirkungen des Sports zum Nutzen der Gesellschaft einzusetzen. In der Beziehung von Persönlichkeitsentwicklung, Gesundheitsförderung, sozialer Integration sowie ökologischen und ökonomischen Entwicklungen ist der Sport ein sehr effektives Mittel, um positive gesellschaftliche Ergebnisse zu erzielen.

Um diese Ergebnisse erzielen zu können, müssen die Sportangebote möglichst:

- kostengünstig
- wohnortnah
- sicher

- fachlich fundiert
und
- zielgruppenorientiert

angeboten werden.

Kriterien für eine kommunale Sportförderung sollten deshalb Qualität und Nachhaltigkeit sein. Indikatoren für Qualität ergeben sich aus der Kompetenz der Verantwortlichen, z.B. der Übungsleiter, der Ausstattung und Gestaltung der Sportstätten, z.B. Sportgeräte und der sportlichen Inhalte. Nachhaltigkeit entsteht durch die Aussicht der Dauerhaftigkeit, z.B. Errichtung von Sportgelegenheiten, Sportbauten.

Die kommunale Sportförderung setzt deshalb u.a. auf folgende Grundprinzipien, die nicht nur eine finanzielle Unterstützung/Bezuschussung bedeutet:

1. Kostengünstige Bereitstellung von Infrastruktur
2. Anschubleistungen durch Finanzierungshilfen
3. Serviceleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen wie finanziellen Möglichkeiten
4. Unterstützung bei Netzwerkbildungen/Kooperationen mit anderen Institutionen, z.B. Krankenkassen, Schulen, Kindertageseinrichtungen.
5. Stärkung der Verbindung von Sport und Bewegungserziehung in Schule, Kindertageseinrichtungen und Verein.

Inhalt:

Abschnitt I: Fördervoraussetzungen

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen
2. Besondere Fördervoraussetzungen

Abschnitt II: Förderung „Laufender Betrieb der Sportvereine“

1. Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein
2. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen
3. Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern

Abschnitt III: Förderung der Sportinfrastruktur

1. Überlassung städtischer Sportanlagen
2. Zuschüsse und Darlehen zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen
3. Zuschüsse zur Beschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Abschnitt IV: Förderung von Veranstaltungen und Ehrungen

4. Förderung besonderer Sportveranstaltungen
5. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport (Sportlerehrung)

Alle Fördermöglichkeiten auf einen Blick

Aachener Sportförderung		
Förderung des laufenden Sportbetriebes	Förderung der Sportinfrastruktur für Vereine	Veranstaltungen und Ehrungen
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein • Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen • Förderungs- und Fortbildungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und Organisationsleitern 	<ul style="list-style-type: none"> • Überlassung städtischer Sportanlagen • Zuschüsse und Darlehen zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen • Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung besonderer Sportveranstaltungen • Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport

Abschnitt I: Fördervoraussetzungen

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Aachener Sportvereine, die

- durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig sind,
- mindestens seit einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder die bisherige Arbeit mehrerer, seit mindestens einem Jahr eingetragener Sportvereine nahtlos fortsetzen oder Aufgaben von langjährigen Sportvereinen im Zuge einer Fusion, Verschmelzung übernehmen,
- laut Vereinsregister ihren Sitz in Aachen haben,
- als Vereinszweck in den Zielen ihrer Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht),
- vom Finanzamt für Körperschaften als gemeinnützig anerkannt sind,
- mind. 25 aktive Mitglieder haben,
- mehr als 50% oder mind. 1.000 Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Aachen haben,
- die in einem dem LandesSportBund NW angehörendem Fachverband und damit Mitglied im LandesSportBund NW sind **und** dem StadtSportBund Aachen e.V. angehören,
- nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) Menschen aufgrund der Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligen,

Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.

2. Ergänzende Regelungen

- Berechnungsgrundlage Mitglieder

Ist die Mitgliederzahl ausschlaggebend für die Gewährung von Leistungen nach den vorliegenden Richtlinien zur Sportförderung, werden die Mitgliederzahlen, die dem LandesSportBund NW mitgeteilt wurden zu Grunde gelegt.

- Antragstellung

Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Ausnahmen sind in den einzelnen Zuschussarten geregelt. Zuschussanträge sind schriftlich beim Fachbereich Sport, Elisabethstraße 8, 52062 Aachen, zu stellen. Der Antrag kann nur vom Gesamtverein und nicht von einer Abteilung/Sparte gestellt werden. Er muss vom Vorsitzenden oder einem nach § 26 BGB berechtigten des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben sein.

- Antragsunterlagen

Den Anträgen sind die bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Unterlagen beizufügen. Bei Bedarf können darüber hinaus noch weitere Unterlagen nachgefordert werden. In dem Antrag hat der Antragsteller ausdrücklich zu versichern, dass er die „allgemeinen Fördervoraussetzungen“ nach Abschnitt I Ziff. 1 zur Kenntnis genommen hat und diese erfüllt.

- Ausschlussfristen

Die Zuschussanträge müssen zu den bei den jeweiligen Zuschussarten angegebenen Terminen beim Fachbereich Sport eingegangen sein. Der Antragsteller ist für den fristgerechten und vollständigen Eingang des Antrags bei der Stadt verantwortlich. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Alle in den vorliegenden Richtlinien angegebenen Fristen sind im Zweifel damit Ausschlussfristen.

- Subsidiaritätsprinzip

Der Antragsteller ist verpflichtet, zunächst alle anderen Zuschussmöglichkeiten auszuschöpfen; z.B. Zuschüsse des LandesSportBund NW, Stiftungsmittel, Spenden, Sponsoren. Dazu gehört auch die Eigenleistung von Vereinsmitgliedern.

- Mittelverwendung

Die Zuschüsse sind ausschließlich für denwendungszweck einzusetzen. Sie werden als Fest-, Fehl- oder Anteilsfinanzierung gewährt. Je nach Zuschussart ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

- Abhängigkeit von vorhandenen Haushaltsmitteln

Finanzielle Mittel können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach den bei den einzelnen Zuschussarten genannten Kriterien.

- Prüfungsrecht
Die Stadt Aachen behält sich vor, im Einzelfall Kassenprüfungen durch den Fachbereich Rechnungsprüfung bei den Zuschussempfängern vornehmen zu lassen. Gegenstand dieser Prüfungen darf nur die Frage sein, ob die aufgrund dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse im Sinne der Sportförderung verwendet worden sind.

- Bescheid Erteilung
Der Antragsteller wird über die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses schriftlich informiert. Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben über die Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Bestimmungen über das Prüfungsrecht und die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises.

- Rückerstattung von Zuwendungen
Die Rückforderung und Verzinsung erhaltener Leistungen richtet sich nach §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz NW.
Die Zuschüsse sind unter den im Zuwendungsbescheid benannten Bedingungen zurückzuzahlen, insbesondere
 1. wenn die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 2. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 3. die Mittel nicht für den bestimmungsmäßigen Zweck verwendet wurden,
 4. sich wesentliche Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts ergeben.

Abschnitt II: Förderung „Laufender Betrieb der Sportvereine“

1. Pauschalzuschuss für Kinder und Jugendliche im Verein

1.1 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Für die Gewährung des Pauschalzuschusses ist keine Antragstellung erforderlich. Voraussetzung ist jedoch, dass dem LandesSportBund NW die Mitgliederzahlen fristgerecht mitgeteilt wurden und dem Fachbereich Sport der gültige Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid sowie eine Fassung der aktuellen Satzung vorliegen.

1.2 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Pauschale wird ermittelt, indem die Zahl der Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zugrunde gelegt wird. Da die Abschlussliste des LandesSportBundes NW zu den Mitgliederzahlen erst im Laufe eines jeden Jahres erstellt wird, werden die Mitgliederzahlen des Vorjahres zugrunde gelegt.

1.3 Berechnungsverfahren

Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Haushaltsansatz. Der Förderbetrag errechnet sich wie folgt:

1. Schritt:
$$\frac{\text{Haushaltsansatz}}{\text{Anzahl aller Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr}} = \text{Förderbetrag pro Mitglied}$$
2. Schritt:
$$\text{Förderbetrag pro Mitglied} \times \text{Anzahl Vereinsmitglieder bis zum 18. Lebensjahr} = \text{Pauschalbetrag pro Verein}$$

Zuschussbeträge unter 25 EUR werden nicht ausgezahlt. Es werden nur die Sportvereine berücksichtigt, die mindestens 10 Jugendliche haben.

2. Unterhaltungskostenzuschüsse für vereinseigene Sportanlagen

2.1 Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Sportanlagen dann, wenn es sich um Sportstätten handelt, die auch von der Stadt den hiesigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden (in der Regel Sport-, Turn- und Gymnastikhallen, Stadien und Sportplätze sowie Schwimmbäder).

2.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Für die Gewährung des Unterhaltungskostenzuschusses ist bei der erstmaligen Beantragung ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung.

Ab dem 2. Jahr ist keine Antragstellung mehr erforderlich. Der Antragsteller muss jedoch dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt der Berechnung spätestens am 01.02. des Jahres

- ein aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung.

vorliegen.

Der Antragsteller ist verpflichtet Änderungen für die Berechnung des Unterhaltungskostenzuschusses schriftlich mitzuteilen.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den vom Sportausschuss festgelegten pauschalen Zuschüssen pro Quadratmeter für die einzelnen Räume (Sport-, Turn- und Gymnastikhalle, Umkleide- und Duschkabine, Jugend- und Schulungsraum, Technik- und Lagerraum) und Flächen (Naturrasenfläche - wettkampfgerecht, Naturrasenfläche - sonstige sportliche Nutzung, Tennenfläche - wettkampfgerecht, leichtathletische Anlagen in Tennenbelag) der Sportanlagen. Für andere Sportstätten/-flächen, wie z. B. Schwimmbäder, erfolgt im Bedarfsfall eine Regelung durch den Sportausschuss.

Darüber hinaus wird ein pauschaler Zuschuss je Mitglied des Vereins, auf der Basis der dem Landessportbund NRW für das Vorjahr gemeldeten Zahlen, berücksichtigt.

3. Zuschuss zu Qualifizierungsmaßnahmen von ehrenamtlichen Übungs-, Jugend- und OrganisationsleiterInnen

3.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen unterstützt die Sportvereine bei der Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. Deshalb können für folgende Maßnahmen Zuschüsse ausgezahlt werden:

- für die erstmalige Ausstellung eines Übungsleiterscheines oder Trainerlizenz, der beim StadtSportBund Aachen e.V. oder einem Mitgliedsverband des LandesSportBundes NW erworben wurde,
- für die erforderlichen Wiederholungslehrgänge,
- für die weitere fachliche Qualifizierung eines Übungsleiters/einer Übungsleiterin, die in der Regel von den Fachverbänden durchgeführt wird
- für die Teilnahme an Lehrgängen zur Qualifizierung von Jugend- und OrganisationsleiterInnen.

Lizenzen, die zur Erlangung einer Tätigkeit im Berufssport dienen, werden nicht gefördert.

3.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres muss ein schriftlicher Antrag mit dem zur Verfügung stehenden Vordruck gestellt worden sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie des Übungs-, Jugend- oder Organisationsleiterscheins, der Trainerlizenz oder eine Bescheinigung des Veranstalters,
- Nachweis über die Höhe der Kosten (Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten, Verpflegung und Unterkunft),
- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Der Zuschussbetrag einer Maßnahme beträgt grundsätzlich 50% der anfallenden Lehrgangsgebühren, jedoch nicht mehr als 250 Euro.

Sollte die Summe der auszahlenden Zuschüsse höher sein als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird der Zuschussbetrag pro Maßnahme wie folgt berechnet:

$$1.\text{Schritt: Bemessungsgrundlage in \%} = \frac{\text{Haushaltsansatz}}{\text{Summe aller Zuschüsse}}$$

$$2.\text{Schritt: Zuschussbetrag} = \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Zuschuss der Maßnahme}$$

Die Auszahlung erfolgt nach der Bearbeitung der am 31.10. des Jahres vorliegenden Anträge.

Abschnitt III: Förderung der Sportinfrastruktur

1. Überlassung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Aachen fördert den Sport durch Planung, Bau und Unterhaltung städt. Sportstätten. Diese Sportstätten stehen den Vereinen und anderen Organisationen für die sportliche Nutzung zur Verfügung. Die Überlassung ist in der „Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Ob und inwieweit hierfür Entgelte zu zahlen sind, sind in der vom Rat der Stadt beschlossenen „Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

2. Zuschüsse und Darlehen zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen

2.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen gewährt Sportvereinen einen Zuschuss für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung und Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Baumaßnahme die Sportentwicklung in der Stadt Aachen nachhaltig unterstützt und die bestehende Sportstätteninfrastruktur ergänzt und verbessert. Eine sportfachliche Begründung für die Baumaßnahme und die langfristige Nutzung und Auslastung sind darzustellen.

Grundsätzlich beschränkt sich die Förderungsfähigkeit auf Sportanlagen, die im Stadtgebiet liegen. Ausnahmsweise können Sportanlagen auch außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, wenn die Ausübung der Sportart in Aachen tatsächlich nicht möglich ist (z.B. Rudern, Segeln).

Der Sportverein muss Eigentümer oder Pächter des Sportgeländes und der dazugehörenden Hochbauten sein. Befindet sich das Sportgelände nicht im Eigentum des Sportvereins ist die mögliche Zuschusshöhe abhängig von der Restlaufzeit des Pachtverhältnisses und richtet sich nach folgender Tabelle:

-	5 Jahre	bis	5.000 Euro
-	10 Jahre	bis	10.000 Euro
-	15 Jahre	bis	25.000 Euro
-	20 Jahre	bis	50.000 Euro
-	25 Jahre	über	50.000 Euro

Eine Förderung ist ausgeschlossen,

1. für Grundstückserwerbs- und Erschließungskosten,
2. wenn mit der beabsichtigten Baumaßnahme ausschließlich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen verfolgt werden,
3. für bauliche Maßnahmen, die nicht unmittelbar dem sportlichen Zweck dienen.

Notwendige baufachliche Genehmigungen sind vom Verein einzuholen. Die Eigenleistung des Vereins muss mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen. Die Eigenleistung kann sowohl finanziell als auch durch Arbeitsleistung der Mitglieder erbracht werden.

2.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Förderantrag ist formlos vor Beginn der Baumaßnahme bis spätestens 31. März zu stellen und kann nur für das Folgejahr eingereicht werden. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom Vereinsvorsitzenden bzw. einem nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Darstellung der Vereinsentwicklung (Mitgliederzahlen u.a.) über einen Zeitraum von 5 Jahren,
2. Begründung der Notwendigkeit der Baumaßnahme (langfristige Nutzung, Auslastung u.a.),
3. Baubeschreibung und -pläne,
4. Kostenvoranschlag nach DIN 276. Im Kostenvoranschlag müssen Arbeiten durch Eigenleistung mit aufgeführt werden,
5. Finanzierungsplan,
6. Bauaufsichtliche Genehmigungen, soweit diese für die vorgesehene Baumaßnahme notwendig sind,
7. Grundstücks- bzw. Pachtverträge,
8. Aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
9. Aktuelle Fassung der Satzung.

Vor der Antragstellung begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst. Mit der Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid vorliegt. Wird im Bereich von Sanierungsmaßnahmen aus dringenden Gründen bereits vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides mit der Maßnahme begonnen, so ist dies schriftlich beim Fachbereich Sport zu beantragen. Mit der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn ist aber keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städtischen Zuschusses verbunden.

2.3 Berechnungsgrundlagen

Im Rahmen des Haushaltsansatzes werden Zuschüsse von bis zu 30 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Kostenvoranschlag, der verbindlich ist.

2.4 Bewilligung

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit und die Festsetzung der Höhe des Zuschusses für die Maßnahme erfolgt durch den Sportausschuss.

Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid, mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der städt. Zuschuss ausgezahlt. Bei größeren Baumaßnahmen können auf Antrag des Vereins Abschlagszahlungen der Bewilligungssumme nach Baufortschritt erfolgen.

Sollten sich gegenüber den vorgelegten Unterlagen gravierende Änderungen in der Planung und Bauausführung ergeben, ist dies dem Fachbereich Sport umgehend mitzuteilen.

Die Eigenleistung ist mit einem Stundennachweis im Rahmen des Verwendungsnachweises zu belegen. Ein entsprechender Vordruck wird zur Verfügung gestellt. Es wird ein Stundensatz in Höhe von 10 € anerkannt.

Die Zuwendung aus städtischen Mitteln wird als Fehlbedarfszuschuss gewährt. Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich die Finanzierungsbeiträge Dritter im Laufe der Durchführung der Maßnahme, so ermäßigt sich die Zuwendung der Stadt um den vollen Betrag der Ersparnis.

Der Verein ist verpflichtet, die geförderten Einrichtungen dem Verwendungszweck nach zu erhalten (Bindefrist). Wird der ursprüngliche Zweck aufgegeben, muss der Zuschuss für jedes Jahr der zweckfremden Nutzung der Einrichtung, je nach Höhe der Zuwendung um 1/5, 1/10, 1/15, 1/20 oder 1/25 vermindert, zurückgezahlt werden.

Die Zweckbindungen betragen bei einer Zuschusshöhe von:

- bis 5.000 € 5 Jahre
- bis 10.000 € 10 Jahre
- bis 25.000 € 15 Jahre
- bis 50.000 € 20 Jahre
- über 50.000 € 25 Jahre

Der Verein hat nach Abschluss der Baumaßnahme innerhalb von 6 Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen, aus dem sich alle Ausgaben entsprechend den Kostengruppen im Kostenvoranschlag ergeben. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, an wen, zu welchem Zweck und in welchen Einzelbeträgen die Mittel verausgabt worden sind. Die entsprechenden Rechnungsbelege sind der Abrechnung beizufügen. Außerdem hat der Verein alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme, unterteilt nach Eigenmitteln, Zuschüssen Dritter und des beantragten städtischen Zuschusses einzeln aufzuführen.

Die Stadt ist berechtigt, durch ihre Fachbereiche/Eigenbetriebe die rechtmäßige Verwendung der Mittel durch Einsicht in Akten, Bücher und Belege des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

3. Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

3.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Sportvereinen einen Zuschuss für die Anschaffung von Sportgeräten.

3.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Antrag ist formlos in schriftlicher Form an die Stadt Aachen - Fachbereich Sport - zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom Vereinsvorsitzenden bzw. einem nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Eine wiederholte Antragstellung für einzelne Abteilungen ist erst nach Ablauf einer Wartefrist von zwei Jahren möglich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Angebot einer Fachfirma.

3.3 Berechnungsgrundlagen

Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % der förderungsfähigen Gesamtkosten der Sportgeräte. Der Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer pro einzeln nutzbarem Sportgerät muss mindestens 400 EUR betragen. Der Höchstzuschuss beträgt 2.500 EUR. Die Anschaffung der Sportgeräte kann auf schriftlichen Antrag bereits vor Bewilligung des Zuschusses erfolgen. Mit der Genehmigung zur vorzeitigen Anschaffung ist keine verbindliche Zusage auf Gewährung eines städt. Zuschusses verbunden.

3.4 Bewilligung

Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Sportausschuss. Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Ein Verwendungsnachweis ist der Bewilligung beigelegt und ist mit der Kopie der Rechnung einzureichen. Der Zuschuss wird nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Abschnitt IV: Förderung von Veranstaltungen und Ehrungen

1. Förderung besonderer Sportveranstaltungen in der Stadt Aachen

1.1 Fördervoraussetzungen

Die Stadt Aachen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überregional bedeutsame Sportveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Aachen.

Sie gewährt zu den Kosten der Veranstaltung einen Festbetragszuschuss von 1.500,00 Euro.

Als überregional bedeutsame Sportveranstaltungen gelten:

- a) international anerkannte Großveranstaltungen
- b) Europameisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Länderkämpfe und vergleichbare Veranstaltungen
- c) sportliche Begegnungen im Rahmen offizieller Städtepartnerschaften

1.2 Antragsverfahren und Förderunterlagen

Der Antrag ist formlos in schriftlicher Form bis zum 01. November für Veranstaltungen im Folgejahr an die Stadt Aachen - Fachbereich Sport - zu richten. Er darf nur vom Gesamtverein gestellt werden und muss vom Vereinsvorsitzenden bzw. einem nach § 26 BGB Berechtigten unterschrieben sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktueller Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid,
- aktuelle Fassung der Satzung,
- Beschreibung der Veranstaltung.

1.3 Bewilligung

Der Sportausschuss entscheidet, welche Veranstaltungen als besondere Sportveranstaltungen im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden. Bei mindestens einer der bezuschussten Veranstaltungen soll es sich um eine Jugendveranstaltung handeln, auch wenn dabei keine besondere Werbewirksamkeit für die Stadt Aachen vorliegt.

Der Fachbereich Sport erteilt einen Bewilligungsbescheid mit dem auch ein Vordruck für den Verwendungsnachweis übersandt wird. Der Verein verpflichtet sich mit der Annahme der Bewilligung zu einem ordnungsgemäßen Nachweis der Mittelverwendung. Der Verwendungsnachweis muss innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung erbracht werden.

Es werden grundsätzlich die Veranstaltungen nicht gefördert, die in den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren bereits aufgrund dieser Richtlinien bezuschusst worden sind, es sei denn, es stehen Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereit.

2. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport (Sportlerehrung)

2.1 Ehrungsvoraussetzungen

Die Stadt Aachen ehrt Sportlerinnen und Sportler und Persönlichkeiten, die sich um den Aachener Sport verdient gemacht haben, nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien.

2.1.1 Sportliche Voraussetzungen

Geehrt wird im Grundsatz der Erfolg in den unter 2.3 genannten Wettbewerben bei einer angemessenen Teilnehmerzahl. Ob eine Teilnehmerzahl angemessen war, erfolgt in Absprache mit dem meldenden Verein und dem StadtSportBund Aachen e.V..

2.2 Ehrungsverfahren

Die nach den vorstehenden Richtlinien für eine Ehrung in Frage kommenden Personen werden von den Sportvereinen und -verbänden inkl. aussagekräftiger Unterlagen, wie z.B. Ergebnislisten, bis zum 31. Dezember für das jeweils zu Ende gehende Jahr dem Fachbereich Sport der Stadt Aachen gemeldet. Zu den einzelnen Meldungen holt der Fachbereich Sport im Bedarfsfall die Stellungnahme der Sportfachverbände auf Bundesebene ein.

Die Ehrungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf Beschluss des Rates der Stadt Aachen.

Zur Vorbereitung des Beschlusses wird eine „Kleine Kommission“ gebildet, die sich aus der/dem Vorsitzenden des Sportausschusses sowie je einem Mitglied der im Sportausschuss vertretenen Fraktionen und des StadtSportBundes Aachen e.V. zusammensetzt.

Die Ehrung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich im Rahmen eines Empfangs der Stadt Aachen im Aachener Krönungssaal.

Die Ehrungen nach diesen Richtlinien sind grundsätzlich einmalig und erfolgt immer in der höchsten Ehrungsstufe. Das heißt auch, dass bei Leistungen, die in einem Jahr sowohl mit dem Bronze Becher und dem Silber Becher ausgezeichnet werden können, dass dann nur eine Ehrung mit dem Silber Becher erfolgt.

2.3 Ehrung von Sportlern und Mannschaften

2.3.1 Persönliche Voraussetzungen der Athleten

Die Athleten müssen grundsätzlich einem Aachener Sportverein angehören. Wenn sie jedoch besondere sportliche Leistungen gemäß 2.3.2. bis 2.3.5. dieser Richtlinien bei Wettkämpfen erbracht haben, zu denen sie vom jeweiligen Sportfachverband oder vom Deutschen Olympischen Sportbund, also nicht von ihrem Verein, entsandt worden sind, reicht für die Ehrung mit dem Silbernen, Bronzenen Becher oder Karlssiegel aus, dass diese Athleten in Aachen ihren ständigen Wohnsitz haben. Neben der sportlichen Leistung sollen die zu Ehrenden auch in persönlicher Hinsicht eine solche Auszeichnung rechtfertigen.

2.3.2 Ehrung von Sportlern und Mannschaften mit dem Silbernen Becher

Mit dem Silbernen Becher der Stadt Aachen können die Sportler und Mannschaften geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr in der Hauptklasse, also nicht in Jugend-, Junioren- oder Altersklassen, eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände, erzielt haben:

1. Individualsportarten
 - a) Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen
 - b) Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
 - c) Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
 - d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
 - e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
 - f) Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
 - g) Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften
 - h) Platz 1 bis 4 bei Grand Slam Turnieren, Weltcup Jahreswertungen, offiziellen Weltranglisten werden gleichgesetzt.
2. Mannschaftssportarten
 - a) Platz 1 bis 3 bei Olympischen Spielen
 - b) Platz 1 bis 3 bei Weltmeisterschaften
 - c) Platz 1 bis 3 bei Europameisterschaften
 - d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften
 - e) Platz 1 bis 2 im Europa- oder Deutschen Pokal
 - f) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
 - g) Erreichen des Finales bei Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften
 - h) Erreichen des Halbfinals bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften
 - i) Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.3 Ehrung von Sportlern und Mannschaften mit dem Bronzenen Becher

Mit dem Bronzenen Becher der Stadt Aachen können die Sportler und Mannschaften aus dem Jugend- oder Juniorenbereich geehrt werden, die im abgelaufenen Jahr

mindestens in der A-Jugend bzw. vergleichbaren Altersklassen eine der folgenden Leistungen bei Wettbewerben der offiziellen Sportfachverbände erzielt haben:

1. Individualsportarten
 - a) Platz 1 bis 3 bei der Jugendolympiade
 - b) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
 - c) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
 - d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
 - e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
 - f) Erreichen des Finales bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
 - g) Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
 - h) Platz 1 bis 4 bei Jugend Grand Slam Turnieren, Weltcup Jahreswertungen der Jugend, offiziellen Jugendweltranglisten werden gleichgesetzt.

2. Mannschaftssportarten
 - a) Platz 1 bis 3 bei Jugendolympiade
 - b) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendweltmeisterschaften
 - c) Platz 1 bis 3 bei Junioren-/Jugendeuropameisterschaften
 - d) Platz 1 bis 3 bei Deutschen Junioren-/Jugendmeisterschaften
 - e) Aufstellen eines Welt-, Europa- oder Deutschen Rekordes
 - f) Erreichen des Finales bei Junioren-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
 - g) Erreichen des Halbfinals bei der Jugendolympiade, bei Junioren-/Jugendwelt- oder -europameisterschaften
 - i) Platz 1 bis 3 bei Welt- und Europacupwettbewerben werden gleichgesetzt.

2.3.4 Behindertensport

Leistungen von Behindertensportlern werden ebenso geehrt wie unter 2.3.2. und 2.3.3 dieser Richtlinien aufgeführt unter der Voraussetzung, dass es sich um entsprechende Wettbewerbe der offiziellen Behindertensportverbände handelt (z. B. Paralympics). Auf nationaler Ebene müssen diese dem Deutschen Behinderten Sportverband angehören.

2.3.5 Alterssportler

Erfolgreiche Alterssportler werden mit einer Kopie des Stadtsiegels ausgezeichnet. Die erzielten Leistungen müssen von der Bedeutung her denen unter 2.3.1 und 2.3.4 entsprechen.

2.3.6 Ehrung bei Wiederholung der sportlichen Leistung

Die Auszeichnungen der Sportler gemäß 2.3.2 bis 2.3.5 können nur dann in Folgejahren wiederholt werden, wenn eine Leistung erzielt wird, die ranghöher ist als die Leistung, aufgrund dessen die vorige Ehrung erfolgt ist.

Ist die Leistung nicht ranghöher, entspricht aber den im jeweiligen Abschnitt dieser Richtlinien aufgeführten Leistungen, so kann eine Ehrung vorgenommen werden, aber ohne erneute Verleihung des Silbernen, Bronzenen Bechers oder Karlssiegels. Die in den Abschnitten 2.3.2 und 2.3.3 mit Buchstaben versehenen sportlichen Leistungen stellen eine Rangfolge dar, die bei der Bestimmung 2.3.6 zu beachten sind.

2.4 Ehrung von Sportmitarbeitern mit einem Buchgeschenk

Die zu ehrenden Sportmitarbeiter sollten mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Ehrenamtliche Tätigkeit und Wahrnehmung bedeutender Funktionen im Vereinssport oder einer anderen Sportorganisation innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 15 Jahren.
- b) Verdiente Sportmitarbeiter mit ehrenamtlichen Tätigkeiten im Vereinssport während einer ununterbrochenen Mindestzeit von 25 Jahren.

Eine Unterbrechung bis zu drei Jahren kann in begründeten Ausnahmefällen als unschädlich angesehen werden, wenn im Übrigen die Mindestzeit erfüllt wird.

Soweit ein Verein nur wenige Mitglieder hat oder nur geringe sportliche Aktivitäten vorweisen kann, ist eine individuelle Beurteilung erforderlich.

Die Dauer der bloßen Mitgliedschaft im Verein ist nicht ausreichend.

Die Richtlinien wurden vom Rat der Stadt Aachen am xx.xx.2016 beschlossen. Sie treten ab dem xx.xx.2016 in Kraft und gelten für das gesamte Stadtgebiet. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisherigen Sportförderrichtlinien außer Kraft.

Alternativergänzung energiesparende Bauweise Aachener Standard

unter dem Punkt „Zuschüsse und Darlehen zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen“:

(Bei Beschlussfassung würde diese Ergänzung auf Seite 11, Punkt 2.1, 4. Absatz, eingefügt)

Für freistehende Sportstätten als Neubauten wird der Aachener Standard empfohlen.

Der Aachener Standard ist als Passivhaus definiert mit einem Jahresheizwärmebedarf von max. 20 kWh/(m²a) und einem Primärenergiebedarf von max. 120 kWh/(m²a). Lüftungsanlagen mit hohem Wärmerückgewinnungsgrad und eine geprüfte Dichtheit max. 0,6 h⁻¹ sind obligatorisch. Diese Bauweise ist im Allgemeinen unter der Berücksichtigung der Lebenszykluskosten wirtschaftlich.

Für die äußeren Bauteile (Dach, Außenwände, Fenster etc.) der Sanierungen und Anbauten werden die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten nach EnEV 2009 und EnEV 2014 empfohlen, dieser Richtlinie als Anlage beigefügt ist.

Anlage Zuschüsse und Darlehen zur Sanierung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen :

Grundsätzliches:

Auch bei der Sanierung von Gebäuden soll ein hochwertiger und nachhaltiger Standard angestrebt werden. Der erreichbare Standard wird beeinflusst durch die baulichen Gegebenheiten des Bestandsgebäudes, wie z.B. das vorliegende eventuell ungünstige Flächen-/Volumenverhältnis oder den Denkmalschutz. Wenn mit der Entwurfsidee zu vereinbaren, sollte das Volumen-/Flächenverhältnis optimiert werden z.B. durch Überbauung eines Innenhofes. Vor Haupteingängen sind möglichst unbeheizte Windfänge als Pufferzonen zu planen. Werden Gebäudeteile saniert, gelten die folgenden Wärmeleitkoeffizienten bzw. Dämmstärken, falls nicht bauliche Details gegen die Einhaltung sprechen.

Beim Einbau von neuen (dichteren) Fenstern ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, um eine Verschlechterung der Raumluftqualität und damit verbundene Feuchteschäden zu vermeiden. Die sicherste Lösung ist hier eine kontrollierte Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung.

Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen EN EV 2009 und EnEV 2014
 Vergleich: Gesetzliche Grundlagen – Aachener Standard

EnEV Anlage 3, Tabelle 1, Nichtwohngebäude mit Innentemperaturen $\geq 19^{\circ}\text{C}$

		ENEV 09/14 W/(m ² K)	Aachen W/(m ² K)	
Außenwände:	Außendämmung:		0,24 0,20	
			z.B. Dämmstärke:	16 cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K):	0,032
	Innendämmung: (inkl. Wandkonstruktion)			
	Kerndämmung: Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der vorhandene Zwischenraum mit Dämmstoff ausgefüllt ist			
Fenster/Fenstertüren:		1,30 U W/(m ² K)	1,00 U W/(m ² K)	
		Ausnahmen gelten bei Denkmalschutz		
Verglasungen:		1,10 U W/(m ² K)	0,80 U W/(m ² K)	
		Bei beweglichen Flügeln in Kitas 2-fach-Verglasung		
Vorhangfassaden:		1,50/1,40 U W/(m ² K)	1,30 U W/(m ² K)	
Dachflächenfenster:		1,40 U W/(m ² K)	1,10 U W/(m ² K)	
Dächer:	Steildächer Abseitenwände (mit ungestörter Dämmschicht)	0,24/0,20	0,15	
			z.B. Dämmstärke:	22cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K)	0,035
	Flachdächer	0,2	0,15	
			Dämmstärkenberechnung nach DIN EN ISO 6946	
Oberste Geschoßdecke:		0,24	0,15	
			z.B. Dämmstärke:	22 cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K):	0,035
Kellerdecke:	Dämmung von unten:		0,3 0,24	
			z.B. Dämmstärke:	10 cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K)	0,025
	Fußbodenaufbau : Dämmung von oben bzw. Sohle:	0,5	0,35	
			z.B. Dämmstärke:	5 cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K)	0,022
			+ Dämmstärke	2 cm
			Wärmeleitfähigkeit W/(m K)	0,035
Alle oben genannten Dämmstärken geben den U-Wert ohne Berücksichtigung der vorhandenen Konstruktion wieder (Ausnahme: Wandinnendämmung)				